

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/12/22 2000/15/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2004

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

61/01 Familienlastenausgleich

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

BSVG §2 Abs1 Z2;

BSVG §33 Abs1;

BSVG §33 Abs2;

DurchschnittssatzV Gewinnermittlung 1997/II/430 §13 Abs1;

EStG 1988 §17 Abs4;

FamLAG 1967 §39 Abs5 litc;

FamLAG 1967 §41 Abs3;

FamLAG 1967 §44 Abs1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2000/15/0142 E 22. Dezember 2004

Rechtssatz

Die Wortfolge "des Steuerpflichtigen" in § 13 Abs. 1 PauschalierungsV, BGBl II 430/1997, bezieht sich nicht nur auf die Sozialversicherungsbeiträge, sondern auch auf die Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen. Dazu ist festzustellen, dass im zweitgenannten Fall Beiträge des Steuerpflichtigen im engeren Sinn (nämlich: für die Person des Steuerpflichtigen) nicht denkbar sind, weil das FLAG nur eine Beitragspflicht des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 39 Abs. 5 lit. c FLAG) bzw. des Dienstgebers für die Personen, die zu ihm in einem Dienstverhältnis iSd § 47 Abs. 2 EStG 1988 stehen, normiert. Beitragsgrundlage ist im ersten Fall der vom Einheitswert des Betriebes abgeleitete Grundsteuermessbetrag (§ 44 Abs. 1 FLAG), im zweiten Fall die Summe der Arbeitslöhne, unabhängig davon, ob diese beim Empfänger der Einkommensteuer unterliegen oder nicht (§ 41 Abs. 3 FLAG). Die Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen beziehen sich nicht auf die Person des Steuerpflichtigen, sondern auf den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als solchen. Die Bestimmung kann daher nicht so interpretiert werden, dass es sich dabei um Beiträge handelt, die den Steuerpflichtigen persönlich betreffen. Die Bestimmung ist vielmehr so zu verstehen, dass es sich um solche Beiträge handelt, bei denen der Steuerpflichtige Beitragsschuldner ist. Gemäß § 33 Abs. 1 und 2 iVm § 2 Abs. 1 Z 2 BSVG schulden die Beiträge der hauptberuflich im Betrieb beschäftigten Kinder zur ungeteilten Hand jene Personen, auf deren Rechnung und Gefahr der Betrieb geführt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2004:2000150031.X01

Im RIS seit

08.02.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at